

§ 2 LBed.-BefV

LBed.-BefV - Landesbediensteten-Beförderungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Ein Landesangestellter kann durch Überstellung auf einen Dienstposten der Dienstpostengruppe 2 befördert werden, wenn

- a) er in der Dienstpostengruppe 1 sechs Jahre verbracht hat und mindestens zweimal durch vorzeitige Einreihung in die nächsthöhere Gehaltsstufe befördert worden ist,
- b) seine Dienstbeurteilung für die letzten zwei Jahre mindestens auf „sehr gut“ lautet und
- c) seine letzte Beförderung, ausgenommen die Beförderung gemäß § 3 Abs. 3, wenigstens zwei Jahre zurückliegt.

*) Fassung LGBl.Nr. 68/1987, 71/1994

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at